

Antrag

des Bezirksrats Alexander Spritzendorfer und des Klubs der Grünen Alternative
Josefstadt
gemäß §24 GO BV für die Bezirksvertretungssitzung am 13. März 2013

betreffend **Bezirkszentrum Josef Matthias Hauer Platz**

Begründung:

Im Protokoll der Bezirksentwicklungskommission vom 13. September 2012 steht nachzulesen:

„Antrag „Öffentliche Plätze“: Der Vorsitzende verliest den Antrag der Jugendlichen, der dahingehend lautet, dass sich die Bezirksvorstehung für mehr öffentliche Plätze nach dem Vorbild vom Piaristenplatz, Schlesingerplatz etc. einsetzen soll. Nach einer kurzen Diskussion verständigt man sich darauf, den Jugendlichen mitzuteilen, dass dieser Antrag ganz im Sinne des Bezirkes sei und die Bezirksvertretung sich dort, wo Potenziale gegeben sind, für eine Umsetzung einsetzen wird.“

Ein Potential für die Schaffung eines lebenswerten, öffentlichen Platzes als Bezirkszentrum hat zweifellos der Josef Matthias Hauer Platz. Im Zuge einer BürgerInnenbefragung in der Schottenfeldgasse hat sich die Bevölkerung mehrheitlich für eine Unterbrechung der Ausweichroute durch dicht bebauten Wohngebiet ausgesprochen. Die Route Skodagasse-Albertgasse-Schottenfeldgasse Richtung Triesterstraße wird oft als Schleichweg genutzt. Diese Unterbrechung der Schottenfeldgasse bedeutet in Zukunft weniger Verkehr über den Josef Matthias Hauer Platz.

Der hohe Grad an Unzufriedenheit von FußgängerInnen am Hauer Platz, durch kurze Grünphasen und verplante Gehverbindungen ist bekannt und wird uns BezirkspolitikerInnen regelmäßig in Erinnerung gerufen. Verzweifelte Maßnahmen wie die Aufstellung eines Gitters vor dem Café Hummel, um FußgängerInnen vom Queren der Josefstädterstraße abzuhalten, tragen das ihre zur Verschlechterung der Situation bei.

Die Fläche zwischen Ladezone Ende (vor dem Gebäude Hamerlinplatz 10) – Josefstädterstraße und Blumeninsel könnte nach gültiger StVO als Begegnungszone gemäß § 53 Abs. 1, Z. 9e ausgewiesen werden.

Zudem könnte eine Neugestaltung des Josef Matthias Hauer Platzes als attraktives Bezirkszentrum mit hoher Aufenthaltsqualität einem Wochenmarkt Platz bieten.

Soweit im Text personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die gefertigten Bezirksrätinnen stellen daher folgenden

Antrag:

Die zuständigen Magistratsabteilungen der Stadt Wien werden ersucht, die Möglichkeit der Schaffung einer „Begegnungszone“ gemäß StVO §76c. am Josef Matthias Hauer Platz zwischen Josefstädterstraße, der Ladezone vor dem Haus Hamerlingpark 10 und der Blumeninsel zu überprüfen. Über die Ergebnisse dieser Überprüfung soll in der Verkehrskommission berichtet und mit Fachleuten der zuständigen Magistratsabteilungen diskutiert werden.

Soweit im Text personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

„Begegnungszonen

§ 76c. (1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes angebracht erscheint, durch Verordnung Straßen, Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Begegnungszonen erklären.

(2) In Begegnungszonen dürfen die Lenker von Fahrzeugen Fußgänger weder gefährden noch behindern, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen auch Radfahrer weder gefährden noch behindern.

(3) In Begegnungszonen dürfen Fußgänger die gesamte Fahrbahn benützen. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen und dergleichen sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Verkehrssicherheit gefördert oder die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit unterstützt wird.

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Begegnungszone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9e bzw. 9f) anzubringen sind.

(6) Wenn es der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dient und aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs keine Bedenken dagegen bestehen, kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erhöhen.“

Soweit im Text personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.